

Bundesamt für Kultur
Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege
3003 Bern

elektronisch an: isos@bak.admin.ch

12. März 2019

Cornelia Abouri, Direktwahl +41 62 825 25 15, cornelia.abouri@strom.ch

Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Totalrevision der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz Stellung nehmen zu können. Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) vertritt als Dachverband die Interessen der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft entlang der gesamten Wertschöpfungskette von der Produktion, über den Handel bis zur Übertragung und Endverteilung von Strom. In dieser Eigenschaft nimmt der VSE gern die Gelegenheit wahr, sich zur Vorlage zu äussern.

Die Elektrizitätsunternehmen erfüllen Aufgaben von öffentlichem Interesse, welche insbesondere im Bereich des Transports von Strom sowie der Nutzung der Wasserkraft, Wind- und Solarenergie zur Stromproduktion in einem Spannungsfeld zu Interessen des Natur- und Heimatschutzes stehen können. Das Energiegesetz sieht in Art. 12 seit dem 1. Januar 2018 vor, dass die Nutzung erneuerbarer Energien und ihr Ausbau von nationalem Interesse sind. Zudem tritt demnächst eine Änderung des Elektrizitätsgesetzes in Kraft, welche in einem neuen Art. 15d der Versorgung mit elektrischer Energie ebenfalls nationales Interesse beimisst. Die mit den beiden Artikeln neu geschaffene Möglichkeit einer Interessenabwägung bei Vorhaben zur Stromproduktion und zum Stromtransport, welche geschützte Objekte tangieren, ist für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiestrategie 2050 unabdingbar.

Der VSE hat sich daher bereits 2014 kritisch zur Revision der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (VBLN) geäussert. Er lehnt insbesondere eine Verschärfung der Bedingungen für bestehende Nutzungen ab, da diese nicht nur die den Betrieb und Unterhalt bestehender, rechtmässig erstellter Bauten erschweren, sondern auch Erweiterungs- oder Optimierungsprojekte verteuern oder gar verunmöglichen.

Der Bundesrat verweist im erläuternden Bericht zur Ordnungsrevision auf die beiden weiteren, gestützt auf das Natur- und Heimatschutzgesetz erlassenen Inventare (Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung, VBLN, sowie historische Verkehrswege der Schweiz, VIVS). In beiden, per 1. Juni 2017 revidierten Verordnungen wurden die Bestimmungen explizit dahingehend präzisiert, dass «der Bestand und die Nutzung von rechtmässig erstellten Bauten und Anlagen gewährleistet» bleiben (Art. 7 Abs. 2 VBLN und

Art. 7a Abs. 2 VIVS). In den Erläuterungen zu den beiden Verordnungen hält das UVEK fest, dass sich aus der Verfassung und der übergeordneten Gesetzgebung ergibt, dass rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen Bestandesschutz geniessen und diese bestimmungsgemäss genutzt wie auch unterhalten oder erneuert werden dürfen. In der Verordnung über die schützenswerten Ortsbilder ist daher in Art. 11 analog zu den beiden anderen Verordnungen ein entsprechender Absatz 2 aufzunehmen.

Antrag

Art. 11 Behebung von Beeinträchtigungen

1 Die zuständigen Behörden prüfen bei jeder sich bietenden Gelegenheit, inwieweit bestehende Beeinträchtigungen vermindert oder behoben werden können.

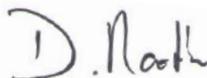
2 Dabei bleiben der Bestand und die Nutzung von rechtmässig erstellten Bauten und Anlagen gewährleistet.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Handwritten signature of Michael Frank in black ink.

Michael Frank
Direktor

Handwritten signature of Dominique Martin in black ink.

Dominique Martin
Leiter Public Affairs